



GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 0 48 47 / 51 50

Telefax 0 48 47 / 51 50 - 31

Untertilliach, am 07.10.2024

Zahl: 131-9-05/2024-02

Betreff: Mündliche Verhandlung – öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Göritzer Gerhard, 9943 Untertilliach 12/1, hat bei der Gemeinde Untertilliach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Das 2017 (2018) nach Vollbrand neu aufgebaute Wohn- und Wirtschaftsgebäude wird jetzt durch einen zusätzlichen Schlafraum an der Südostseite FOK = -2,97 erweitert, sowie eine Kellererweiterung an der Südwestseite. Vom Wirtschaftsgebäude soll ein Treppenabgang (abgezäunt mit Gatter) in Keller (-3,72m) in Betonbauweise A2 errichtet werden. Der Kellerabgang wird zum Wohnhaus und zum neuen Keller mit je einer Brandschutztüre EI2-C30 abgetrennt. Somit ist das vorhandene Brandschutzkonzept zwischen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude durch die vorhandene Feuermauer in Beton aufrecht. Das Wohnhaus wird im UG (-2,97) als Ferienwohnung genutzt und das EG (+0,00) als Wohnung für den Eigentümer Gerhard Göritzer. Das OG wird von Göritzer Gerhard jun. ebenfalls als Hauptwohnsitz bewohnt. Es werden 5 PKW-Parkplätze geschaffen. Das nördliche Außengelände wird nach der Gemeinestraßenverlegung lt. Plan angepasst, auf Gst. 1108, EZ: 90009, KG Untertilliach, angesucht.**

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle – am Bauplatz (Grundstück Nr. 1108)		
Datum:	Montag, den 21.10.2024	Zeit:	14:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

Wirtschaftstreuhand/er, eine Wirtschaftstreuhand/erin, oder einen Ziviltechniker/ine (Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden im Gemeindeamt Untertilliach in die Planunterlagen und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

Abgesehen von der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch



Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Untertilliach



Veröffentlichung unter Amtstafel auf der Web-Seite: <https://www.untertilliach.at>

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung – während der Amtsstunden (Parteienverkehr) im Gemeindeamt Untertilliach erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/ine Beteiligte jedoch durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Der Bürgermeister:



(Lanzinger Manfred)

Angeschlagen am: 07.10.2024

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Göritzer Gerhard, 9943 Untertilliach 12/1;
2. Auer Anton, 9943 Untertilliach 11/1;
3. Agrargemeinschaft Eggen-Alpe, z.Hd. Obm. Fritzer Josef, 9943 Untertilliach 5;
4. Öffentl. Gut, Gemeinde Untertilliach, 9943 Untertilliach 62a;
5. Johann Plößnig, Baumeister, 9833 Rangersdorf 59b, als Planverfasser;
6. z.d.A.